

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 207

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
5. August 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 773/2008 der Kommission vom 4. August 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 774/2008 der Kommission vom 4. August 2008 zur Änderung der im Zuckerssektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08	3
★ Verordnung (EG) Nr. 775/2008 der Kommission vom 4. August 2008 zur Festlegung der Rückstandshöchstgehalte für den Futtermittelzusatzstoff Canthaxanthin zusätzlich zu den in der Richtlinie 2003/7/EG enthaltenen Bedingungen ⁽¹⁾	5
★ Verordnung (EG) Nr. 776/2008 der Kommission vom 4. August 2008 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Acciughe sotto sale del Mar Ligure (g.g.A), Brussels grondwitloof (g.g.A.), Œufs de Loué (g.g.A.))	7
★ Verordnung (EG) Nr. 777/2008 der Kommission vom 4. August 2008 zur Änderung der Anhänge I, V und VII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ⁽¹⁾	9
★ Verordnung (EG) Nr. 778/2008 der Kommission vom 4. August 2008 zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 2007/08	11
★ Verordnung (EG) Nr. 779/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 über ein Fangverbot für Industriefisch in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	12
★ Verordnung (EG) Nr. 780/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 über ein Fangverbot für Kabeljau in den Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Polens	14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2008/637/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. Juni 2007 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien** 16
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien 18

Kommission

2008/638/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2007/777/EG bezüglich der Erteilung einer Genehmigung an China für die Einfuhr wärmebehandelter Geflügelfleischerzeugnisse** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3874) ⁽¹⁾..... 24

2008/639/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3882) ⁽¹⁾ 30

2008/640/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2005/692/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza) in bestimmten Drittländern** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3883) ⁽¹⁾ 32

2008/641/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 2008 zur Abweichung von den Entscheidungen 2003/858/EG und 2006/656/EG und zur Aussetzung der Einfuhren von Sendungen bestimmter lebender Fische und bestimmter Erzeugnisse der Aquakultur aus Malaysia in die Gemeinschaft** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3849) ⁽¹⁾ 34

2008/642/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 2008 zur Änderung von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Einträge für Argentinien, Brasilien und Paraguay in der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von bestimmtem frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3992) ⁽¹⁾..... 36



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

★ Gemeinsame Aktion 2008/643/GASP des Rates vom 4. August 2008 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP über die Einrichtung einer Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)	43
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 773/2008 DER KOMMISSION

vom 4. August 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. August 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 590/2008 (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 24).

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	27,8
	TR	74,2
	XS	26,5
	ZZ	42,8
0709 90 70	TR	96,3
	ZZ	96,3
0805 50 10	AR	76,6
	US	95,7
	UY	65,4
	ZA	82,5
	ZZ	80,1
0806 10 10	CL	68,1
	EG	146,1
	IL	145,6
	MK	76,7
	TR	137,6
	ZZ	114,8
0808 10 80	AR	107,0
	BR	92,3
	CL	88,4
	CN	84,0
	NZ	107,3
	US	92,3
	ZA	81,6
	ZZ	93,3
0808 20 50	AR	75,7
	CL	59,2
	NZ	152,7
	TR	161,0
	ZA	89,9
	ZZ	107,7
0809 20 95	CA	441,4
	TR	552,2
	US	459,3
	ZZ	484,3
0809 30	TR	153,4
	US	191,9
	ZZ	172,7
0809 40 05	BA	66,2
	IL	118,7
	TR	111,4
	XS	62,1
	ZZ	89,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 774/2008 DER KOMMISSION

vom 4. August 2008

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschafts-

jahr 2007/08 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 772/2008 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. August 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 514/2008 (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 7).

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 28.9.2007, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 14.

ANHANG

Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95 ab dem 5. August 2008 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	23,55	4,52
1701 11 90 ⁽¹⁾	23,55	9,76
1701 12 10 ⁽¹⁾	23,55	4,33
1701 12 90 ⁽¹⁾	23,55	9,33
1701 91 00 ⁽²⁾	25,77	12,37
1701 99 10 ⁽²⁾	25,77	7,83
1701 99 90 ⁽²⁾	25,77	7,83
1702 90 95 ⁽³⁾	0,26	0,39

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 775/2008 DER KOMMISSION

vom 4. August 2008

zur Festlegung der Rückstandshöchstgehalte für den Futtermittelzusatzstoff Canthaxanthin
zusätzlich zu den in der Richtlinie 2003/7/EG enthaltenen Bedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Satz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/7/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung von Canthaxanthin in Futtermitteln gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates⁽²⁾ enthält die Bedingungen für die Zulassung des Zusatzstoffes Canthaxanthin für bestimmte Tierkategorien. Für die in der Richtlinie 2003/7/EG genannten Kategorien ersetzt die genannte Richtlinie die in der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission⁽³⁾ aufgeführten Bedingungen. Dieser Zusatzstoff wurde gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Gemeinschaftsregister für Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (2) Auf Ersuchen der Kommission nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) am 14. Juni 2007 ein Gutachten zu Rückstandshöchstgehal-

ten (MRL) für Canthaxanthin in Lebensmitteln tierischen Ursprungs an⁽⁴⁾. Zur Einhaltung der annehmbaren täglichen Aufnahme von Canthaxanthin schlug die Behörde die Festlegung von Rückstandshöchstgehalten für diesen Stoff entsprechend den im Gutachten genannten Werten vor.

- (3) Daher sollten für den Futtermittelzusatzstoff Canthaxanthin zusätzlich zu den für diesen Zusatzstoff geltenden Zulassungsbedingungen entsprechende Rückstandshöchstgehalte festgelegt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Canthaxanthin gelten zusätzlich zu den in der Richtlinie 2003/7/EG genannten Zulassungsbedingungen Rückstandshöchstgehalte gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (AbL. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung zu den Rückstandshöchstgehalten von Canthaxanthin in Lebensmitteln von Tieren, die mit Canthaxanthin als Futterzusatzstoff gefüttert wurden. *The EFSA Journal* (2007) 507, S. 1—19.

ANHANG

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Vorläufige Rückstandshöchstgehalte im entsprechenden Lebensmittel tierischen Ursprungs
Färbende Stoffe, einschließlich Pigmente				
1. Carotinoide und Xanthophylle				
E161 g	Canthaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₂	Anderes Geflügel als Legehennen	15 mg Canthaxanthin/kg Leber (feuchtes Gewebe) und 2,5 mg Canthaxanthin/kg Haut/Fett (feuchtes Gewebe)
			Legehennen	30 mg Canthaxanthin/kg Eigelb (feuchtes Gewebe)
			Lachse	10 mg Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe)
			Forellen	5 mg Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe)
	3.1 Canthaxanthin, das in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen ist		Anderes Geflügel als Legehennen	15 mg Canthaxanthin/kg Leber (feuchtes Gewebe) und 2,5 mg Canthaxanthin/kg Haut/Fett (feuchtes Gewebe)
			Legehennen	30 mg Canthaxanthin/kg Eigelb (feuchtes Gewebe)
			Lachse	10 mg Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe)
			Forellen	5 mg Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe)

VERORDNUNG (EG) Nr. 776/2008 DER KOMMISSION

vom 4. August 2008

zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Acciughe sotto sale del Mar Ligure (g.g.A), Brussels grondwitloof (g.g.A.), Œufs de Loué (g.g.A.))

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 wurden der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Acciughe sotto sale del Mar Ligure“, der Antrag Belgiens auf Eintragung der Bezeichnung „Brussels grondwitloof“ und der Antrag Frankreichs auf Eintragung

der Bezeichnung „Œufs de Loué“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingelegt wurde, sind diese Bezeichnungen somit einzutragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Bezeichnungen werden eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/2008 der Kommission (ABl. L 125 vom 9.5.2008, S. 27).

⁽²⁾ ABl. C 279 vom 22.11.2007, S. 7 (Acciughe sotto sale del Mar Ligure), ABl. C 279 vom 22.11.2007, S. 24 (Brussels grondwitloof), ABl. C 282 vom 24.11.2007, S. 30 (Œufs de Loué).

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß Anhang I EG-Vertrag:

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

FRANKREICH

Œufs de Loué (g.g.A.)

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

BELGIEN

Brussels grondwitloof (g.g.A.)

Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

ITALIEN

Acciughe sotto sale del Mar Ligure (g.g.A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 777/2008 DER KOMMISSION

vom 4. August 2008

zur Änderung der Anhänge I, V und VII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind tiereseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften für die Abholung und Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse festgelegt.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthält eine Begriffsbestimmung von Blutmehl. Zur Klarstellung dieser Begriffsbestimmung sollte ausgeführt werden, dass mit Blutmehl auch durch Hitzebehandlung von Blutbestandteilen gemäß Anhang VII Kapitel II der genannten Verordnung gewonnene Erzeugnisse, die zur Verfütterung oder Verwendung als organische Düngemittel bestimmt sind, gemeint sind.
- (3) In Anhang VII Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind spezielle Vorschriften für verarbeitetes Säugetiereiweiß festgelegt. Die in Abschnitt A Nummer 1 des genannten Kapitels festgelegte Verarbeitungsmethode für verarbeitetes Säugetiereiweiß sollte geändert werden, um der neuen Begriffsbestimmung für Blutmehl in Anhang I der genannten Verordnung zu entsprechen.
- (4) Nach Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 dürfen die Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte

verarbeitet werden, nicht auf dem Gelände der Abholung/Sammlung liegen, es sei denn, sie befinden sich in einem völlig separaten Gebäude. Die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten auf dem Gelände der Abholung/Sammlung ist in Verarbeitungsbetrieben, die über eine Förderanlage mit einem Schlachthof verbunden sind, unter bestimmten Bedingungen zugelassen.

- (5) Um Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 3 die praktische Umsetzung der Bestimmungen in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu erleichtern, sollte es den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten möglich sein, von diesen Bestimmungen abzuweichen und die Annahme von Material der Kategorie 3 zu erlauben, das von anderen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽²⁾ zugelassen Anlagen stammt, sofern bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Risikobegrenzung für die Gesundheit von Mensch und Tier erfüllt sind.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, V und VII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 523/2008 der Kommission (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 23).

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1243/2007 der Kommission (ABl. L 281 vom 25.10.2007, S. 8).

ANHANG

Die Anhänge I, V und VII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. ‚Blutmehl‘ durch Hitzebehandlung von Blut oder Blutbestandteilen gemäß Anhang VII Kapitel II gewonnene Produkte zur Verfütterung oder organischen Düngung;“.

2. Anhang V Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Verarbeitungsbetriebe dürfen nicht auf demselben Gelände liegen wie Schlachthöfe, es sei denn, die von der Verarbeitung der tierischen Nebenprodukte solcher Schlachthöfe ausgehenden Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier werden durch die Einhaltung mindestens folgender Bedingungen begrenzt:

i) der Verarbeitungsbetrieb muss physisch vom Schlachthof getrennt sein; gegebenenfalls durch Unterbringung des Verarbeitungsbetriebs in einem vollständig vom Schlachthof getrennten Gebäude;

ii) Folgendes muss eingerichtet und benutzt werden:

— eine Förderanlage, die den Verarbeitungsbetrieb mit dem Schlachthof verbindet,

— getrennte Eingänge, Annahmehbereiche, Ausrüstungen und Ausgänge für Verarbeitungsbetrieb und Schlachthof;

iii) es sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung von Risiken durch Personal zu vermeiden, das im Verarbeitungsbetrieb und im Schlachthof eingesetzt wird;

iv) unbefugte Personen oder Tiere dürfen keinen Zugang zum Verarbeitungsbetrieb haben.

Abweichend von den Ziffern i bis iv können die zuständigen Behörden im Fall von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 3 andere als die in diesen Ziffern festgelegten Bedingungen zulassen, die auf eine Begrenzung der Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier abzielen, einschließlich der Risiken, die durch die Verarbeitung von Material der Kategorie 3 entstehen, das von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen und außerhalb des Geländes des Verarbeitungsbetriebs liegenden Betrieben stammt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten durch den Ausschuss gemäß Artikel 33 Absatz 1 über den Gebrauch, den ihre zuständigen Behörden von dieser Abweichung machen.“

3. Anhang VII Kapitel II Abschnitt A Nummer 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Verarbeitetes Säugetiereiweiß muss nach Verarbeitungsmethode 1 verarbeitet worden sein. Schweineblut oder Bestandteile von Schweineblut dürfen jedoch nach einer der Verarbeitungsmethoden 1 bis 5 oder Verarbeitungsmethode 7 verarbeitet werden, sofern im Falle der Verarbeitungsmethode 7 eine Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C angewandt wurde.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 778/2008 DER KOMMISSION

vom 4. August 2008

zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 2007/08

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 90 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist die Beihilfe festgesetzt, die den Verarbeitungsunternehmen für Trockenfutter im Rahmen der garantierten Höchstmenge nach Artikel 89 derselben Verordnung zu gewähren ist.
- (2) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 382/2005 der Kommission vom 7. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter ⁽²⁾ haben die Mit-

gliedstaaten der Kommission die Mengen an Trockenfutter mitgeteilt, für die der Beihilfeanspruch für das Wirtschaftsjahr 2007/08 anerkannt worden ist. Aus diesen Mitteilungen geht hervor, dass die garantierte Höchstmenge für Trockenfutter nicht überschritten wurde.

- (3) Der Beihilfebetrags für Trockenfutter beläuft sich daher gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 auf 33 EUR/t.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2007/08 wird der endgültige Beihilfebetrags für Trockenfutter auf 33 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 61 vom 8.3.2005, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/2008 (ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 6).

VERORDNUNG (EG) Nr. 779/2008 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2008****über ein Fangverbot für Industriefisch in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV durch Schiffe unter der Flagge Schwedens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008) ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2008 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

Artikel 2**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 718/2008 der Kommission (ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 8).

ANHANG

Nr.	14/T&Q
Mitgliedstaat	SWE
Bestand	I/F/4AB-N.
Art	Industriefisch
Gebiet	Norwegische Gewässer des Gebiets IV
Zeitpunkt	30.5.2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 780/2008 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2008****über ein Fangverbot für Kabeljau in den Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Polens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008)⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2008 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

Artikel 2**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 718/2008 (ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 8).

ANHANG

Nr.	13/T&Q
Mitgliedstaat	POL
Bestand	POK/1N2AB
Art	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
Gebiet	I und II (norwegische Gewässer)
Zeitpunkt	26.5.2008

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 2007

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien

(2008/637/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 15 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits⁽¹⁾ (im Folgenden „Assoziationsabkommen“ genannt) wurden mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien und zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV des Assoziationsabkommens sowie der Protokolle Nr. 1 und 2 zu dem Assoziationsabkommen⁽²⁾ (im Folgenden „Abkommen in Form eines Briefwechsels“ genannt), das durch den Beschluss 2006/67/EG des Rates⁽³⁾ genehmigt wurde, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 weitere bilaterale Handelszugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse eingeführt.

(2) Nach Annahme des Beschlusses 2006/67/EG haben die jordanischen Behörden die Kommissionsdienststellen auf

Unstimmigkeiten in Bezug auf einige Codes der jordanischen Zollnomenklatur hingewiesen.

- (3) Es sollte klargestellt werden, dass die mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels eingeführten neuen Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels nur landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und nicht Fisch und Fischereierzeugnisse des Kapitels 3 Positionen 1604 und 1605 sowie Unterpositionen 0511 91, 2301 20 und ex 1902 20 („Teigwaren, gefüllt, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend“) betreffen.
- (4) Die Artikel 11a und 16 sowie Anhang III und der Anhang des Protokolls Nr. 2 des Assoziationsabkommens sollten daher geändert werden, um diese Unstimmigkeiten zu korrigieren.
- (5) Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die einer Revisionsklausel unterliegen, sollte ein Verweis auf den Zeitplan für die Revision hinzugefügt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 41 vom 13.2.2006, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 41 vom 13.2.2006, S. 1.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist(sind), das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F.-W. STEINMEIER

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien*A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Sehr geehrter Herr ...,

ich beziehe mich auf die Angaben zu Unstimmigkeiten in Bezug auf bestimmte Codes der jordanischen Zollnomenklatur, die von Ihren Behörden nach der Verabschiedung des Beschlusses 2006/67/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien und zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV des Assoziationsabkommens sowie der Protokolle Nr. 1 und 2 zu dem Assoziationsabkommen gemacht wurden.

Als Hinweis auf den Zeitplan, der für die Revision der Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen ist, wird in Artikel 11a des Assoziationsabkommens ein neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ab 1. Januar 2009 beurteilen die Gemeinschaft und Jordanien die Lage im Hinblick auf die Festlegung neuer Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels, die von der Gemeinschaft und Jordanien mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden sind.“

Zur Bestätigung dessen, dass die neuen Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, die mit dem durch den Beschluss 2006/67/EG genehmigten Abkommen eingeführt wurden, nur landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und nicht Fischereierzeugnisse betreffen, erhält Artikel 16 des Assoziationsabkommens folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, andere als Fisch und Fischereierzeugnisse des Kapitels 3, Positionen 1604 und 1605 sowie Unterpositionen 0511 91, 2301 20 und ex 1902 20 (Teigwaren, gefüllt, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend), mit Ursprung in Jordanien gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, andere als Fisch und Fischereierzeugnisse des Kapitels 3, Positionen 1604 und 1605 sowie Unterpositionen 0511 91, 2301 20 und ex 1902 20 (Teigwaren, gefüllt, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend), mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr nach Jordanien die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2.“

Um die oben genannten Unstimmigkeiten in Bezug auf bestimmte Codes der jordanischen Zollnomenklatur zu korrigieren, werden Anhang III und der Anhang des Protokolls Nr. 2 des Assoziationsabkommens wie folgt geändert:

1. Anhang III:

- a) In der Liste A werden die Codes 210690300, 210690400 und 210690600 gestrichen;
- b) in der Liste B werden die Codes 1301100000, 130120100, 130120900, 130190100, 130190900, 130211100, 130211200, 130239100, 130239900, 190211100, 190211900, 190590210 und 210690900 gestrichen;
- c) in der Liste D wird der Code 350190000 gestrichen;
- d) in der Liste E werden die Codes 190300000, 200520100 und 210690990 gestrichen;

- e) in der Liste F wird der Code 190539000 durch den Code 190532000 ersetzt;
- f) in der Liste G erhält der Text folgende Fassung: „Liste der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Zölle nicht abgebaut werden“.

2. Anhang des Protokolls Nr. 2:

- a) Unter Kategorie A wird ein Doppeleintrag von Code 130110100 gestrichen;
- b) unter Kategorie B wird der Code 130213000 gestrichen;
- c) unter Kategorie E wird ein Doppeleintrag von Code 130110900 gestrichen.

Dieses Abkommen gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2006.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Съставено в Брюксел на
Hecho en Bruselas, el
V Bruselu dne
Udfærdiget i Bruxelles, den
Geschehen zu Brüssel am
Brüssel,
Έγινε στις Βρυξέλλες, στις
Done at Brussels,
Fait à Bruxelles, le
Fatto a Bruxelles, addì
Briselē,
Priimta Briuselyje,
Kelt Brüsszelben,
Gedaan te Brussel,
Sporządzono w Brukseli, dnia
Feito em Bruxelas,
Adoptat la Bruxelles,
V Bruseli
V Bruslju,
Tehty Brysselissä
Utfärdat i Bryssel den

26.9.2007

За Европейската общност
Por la Comunidad Europea
Za Evropské společenství
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Euroopa Ühenduse nimel
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Eiropas Kopienas vārdā —
Europos bendrijos vardu
Az Európai Közösség részéről
Voor de Europese Gemeenschap
W imieniu Wspólnoty Europejskiej
Pela Comunidade Europeia
Pentru Comunitatea Europeană
Za Európske spoločenstvo
Za Evropsko skupnost
Euroopan yhteisön puolesta
För Europeiska gemenskapen

B. Schreiben der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Herr...,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beziehe mich auf die Angaben zu Unstimmigkeiten in Bezug auf bestimmte Codes der jordanischen Zollnomenklatur, die von Ihren Behörden nach der Verabschiedung des Beschlusses 2006/67/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien und zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV des Assoziationsabkommens sowie der Protokolle Nr. 1 und 2 zu dem Assoziationsabkommen gemacht wurden.

Als Hinweis auf den Zeitplan, der für die Revision der Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen ist, wird in Artikel 11a des Assoziationsabkommens ein neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ab 1. Januar 2009 beurteilen die Gemeinschaft und Jordanien die Lage im Hinblick auf die Festlegung neuer Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels, die von der Gemeinschaft und Jordanien mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden sind.“

Zur Bestätigung dessen, dass die neuen Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, die mit dem durch den Beschluss 2006/67/EG genehmigten Abkommen eingeführt wurden, nur landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und nicht Fischereierzeugnisse betreffen, erhält Artikel 16 des Assoziationsabkommens folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, andere als Fisch und Fischereierzeugnisse des Kapitels 3, Positionen 1604 und 1605 sowie Unterpositionen 0511 91, 2301 20 und ex 1902 20 („Teigwaren, gefüllt, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend“), mit Ursprung in Jordanien gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, andere als Fisch und Fischereierzeugnisse des Kapitels 3, Positionen 1604 und 1605 sowie Unterpositionen 0511 91, 2301 20 und ex 1902 20 („Teigwaren, gefüllt, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend“), mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr nach Jordanien die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2.“

Um die oben genannten Unstimmigkeiten in Bezug auf bestimmte Codes der jordanischen Zollnomenklatur zu korrigieren, werden Anhang III und der Anhang des Protokolls Nr. 2 des Assoziationsabkommens wie folgt geändert:

1. Anhang III:

- a) In der Liste A werden die Codes 210690300, 210690400 und 210690600 gestrichen;
- b) in der Liste B werden die Codes 1301100000, 130120100, 130120900, 130190100, 130190900, 130211100, 130211200, 130239100, 130239900, 190211100, 190211900, 190590210 und 210690900 gestrichen;
- c) in der Liste D wird der Code 350190000 gestrichen;
- d) in der Liste E werden die Codes 190300000, 200520100 und 210690990 gestrichen;

- e) in der Liste F wird der Code 190539000 durch den Code 190532000 ersetzt;
- f) in der Liste G erhält der Text folgende Fassung: ‚Liste der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Zölle nicht abgebaut werden‘.

2. Anhang des Protokolls Nr. 2:

- a) Unter Kategorie A wird ein Doppelseintrag von Code 130110100 gestrichen;
- b) unter Kategorie B wird der Code 130213000 gestrichen;
- c) unter Kategorie E wird ein Doppelseintrag von Code 130110900 gestrichen.

Dieses Abkommen gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2006.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Done at Brussels,
 Съставено в Брюксел на
 Hecho en Bruselas, el
 V Bruselu dne
 Udfærdiget i Bruxelles, den
 Geschehen zu Brüssel am
 Brüssel,
 Έγινε στις Βρυξέλλες, στις
 Fait à Bruxelles, le
 Fatto a Bruxelles, addì
 Briselē,
 Priimta Bruselyje,
 Kelt Brüsszelben,
 Gedaan te Brussel,
 Sporządzono w Brukseli, dnia
 Feito em Bruxelas,
 Adoptat la Bruxelles,
 V Bruseli
 V Bruslju,
 Tehty Brysselissä
 Utfärdat i Bryssel den

26.9.2007

For the Government of the Hashemite Kingdom of Jordan
 За правителството на Хашемитското кралство Йордания
 En nombre del Gobierno del Reino Hachemita de Jordania
 Za vládu Jordánského hášimovského království
 På regeringen for Det Hashemitiske Kongerige Jordans vegne
 Im Namen der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
 Jordaania Hašimiidi Kunungriiigi valitsuse nimel
 Για την κυβέρνηση του Χασμετικού Βασιλείου της Ιορδανίας
 Pour le gouvernement du Royaume hachémite de Jordanie
 Per il Regno hashemita di Giordania
 Jordaniijos Hašimitų Karalystės Vyriausybės vardu
 Jordānijas Hāšīmitu Karalistes valdības vārdā —
 A Jordán Hasimita Királyság kormányára részéről
 Voor het Hasjemitisch Koninkrijk Jordanië
 W imieniu Rządu Haszymidzkiego Królestwa Jordanii
 Pelo Reino Hachemita da Jordânia
 Pentru Guvernul Regatului Hașemit al Jordaniei
 Za vládu Jordánskeho hášimovského královstva
 Za Vlado Hašemitiske kraljevine Jordanije
 Jordanian hašemitischen kuningaskunnan hallituksen puolesta
 På Hashemitiska konungariket Jordaniens regerings vägnar

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2008

zur Änderung der Entscheidung 2007/777/EG bezüglich der Erteilung einer Genehmigung an China für die Einfuhr wärmebehandelter Geflügelfleischerzeugnisse

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3874)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/638/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽²⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhe-

bung der Entscheidung 2005/432/EG⁽³⁾ enthält Vorschriften über die Einfuhr von Sendungen bestimmter Fleischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr aus Drittländern in die Gemeinschaft, einschließlich Listen der Drittländer und der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr solcher Erzeugnisse zu gestatten ist. Außerdem werden mit der genannten Entscheidung Musterbescheinigungen und Behandlungsvorschriften für solche Erzeugnisse festgelegt.

(2) Gemäß der Entscheidung 2007/777/EG darf China nur wärmebehandelte Geflügelfleischerzeugnisse in die Gemeinschaft ausführen, die einer Wärmebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis mit einem Fo-Wert von mindestens 3 nach Anhang II Teil 4 der genannten Entscheidung unterzogen wurden.

(3) Die chinesischen Behörden haben jetzt die Kommission ersucht, die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zu genehmigen, die einer weniger strengen Behandlung, d. h. einer Wärmebehandlung bei einer Mindesttemperatur von 70 °C, unterzogen wurden.

(4) Bei mehreren Inspektionsbesuchen von Vertretern der Kommissionsdienststellen in China wurde festgestellt, dass die zuständigen Behörden in China, insbesondere in der Provinz Shandong, ausreichend gut strukturiert sind, um den Tiergesundheitsstatus des Geflügels erfassen zu können.

(5) Zudem konnten die Behörden der Provinz Shandong nachweisen, dass die spezifischen Tiergesundheitsvorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Entscheidung 2007/777/EG erfüllt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33. Berichtigte Fassung im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.

- (6) Nach der letzten Jahreshauptversammlung der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) im Mai 2007 in Paris, bei der China als Vollmitglied in diese Organisation aufgenommen wurde, haben die chinesischen Behörden der Kommission regelmäßig Tiergesundheitsdaten übermittelt. Darüber hinaus haben sie sich bereiterklärt, der Kommission Erstaussbrüche der Aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit in vorher unbefallenen Teilen ihres Hoheitsgebiets innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung des Seuchenverdachts zu melden.
- (7) China hat vor kurzem Proben von Geflügelpestviren an das Gemeinschaftliche Referenzlabor für Geflügelpest (GRL) geschickt. Der Austausch von Virusproben ermöglicht genauere Untersuchungen der Entwicklung des Virus sowie die Bewertung seines möglichen Ursprungs und Übertragungswegs.
- (8) Es ist daher angezeigt, die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen, die gemäß Anhang II Teil 4 der Entscheidung 2007/777/EG bei einer Mindesttemperatur von 70 °C wärmebehandelt wurden, aus der chinesischen Provinz Shandong in die Gemeinschaft zu genehmigen.
- (9) Die Entscheidung 2007/777/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG werden die Teile 1 und 2 durch den Wortlaut im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, und veröffentlichen diese Maßnahmen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

TEIL 1

Abgrenzung von Gebieten der in den Teilen 2 und 3 aufgeführten Länder

Land	Gebiet		Abgrenzung
	ISO-Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	AR-1	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego für die unter die Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung) fallenden Arten
	AR-2	01/2004	Die Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego für die unter die Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung) fallenden Arten
Brasilien	BR	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	01/2005	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul
	BR-2	01/2005	Ein Teil des Bundesstaates Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoqueno, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murinho, Rio Negro, Rio Verde de Mato Grosso und Corumbá); der Bundesstaat Paraná; der Bundesstaat São Paulo; ein Teil des Bundesstaates Minas Gerais (ausgenommen die regionalen Verwaltungseinheiten Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí); der Bundesstaat Espírito Santo; der Bundesstaat Rio Grande do Sul; der Bundesstaat Santa Catarina; der Bundesstaat Goiás; der Teil des Bundesstaates Mato Grosso mit den regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barrão de Melgaço), Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Cáceres), Lucas do Rio Verde, Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garças und Barra do Bugres
	BR-3	01/2005	Die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo
China	CN	01/2007	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CN-1	01/2007	Die Provinz Shandong
Malaysia	MY	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	MY-1	01/2004	Nur die malaysische Halbinsel (Westmalaysia)
Namibia	NA	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet
	NA-1	01/2005	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave Point im Westen bis Gam im Osten
Südafrika	ZA	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet
	ZA-1	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, der Bezirk Ingwavuma im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Natal im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZulu Natal

TEIL 2

Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen in die EU zugelassen ist

(siehe Teil 4 dieses Anhangs zur Erläuterung der in der Tabelle verwendeten Codes)

ISO-Code	Ursprungsland/Teil des Ursprungslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhüfer	1. Geflügel 2. Zuchtfederwild (ausgenommen Laufvögel)	Zuchtlaufvögel	Hauskaninchen und Zuchtleporiden	Jagdschalenwild (ausgenommen Schweine)	Wildschweine	Wild lebende Einhüfer	Wild lebende Leporiden (Kaninchen und Hasen)	Federwild	Wild lebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhüfer und Leporiden)
AR	Argentinien AR	C	C	C	A	A	A	A	C	C	XXX	A	D	XXX
	Argentinien AR-1 (1)	C	C	C	A	A	A	A	C	C	XXX	A	D	XXX
	Argentinien AR-2 (1)	A (2)	A (2)	C	A	A	A	A	C	C	XXX	A	D	XXX
AU	Australien	A	A	A	A	D	D	A	A	A	XXX	A	D	A
BH	Bahrain	B	B	B	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	XXX
BR	Brasilien	XXX	XXX	XXX	A	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
	Brasilien BR-1	XXX	XXX	XXX	A	XXX	A	A	XXX	XXX	XXX	A	A	XXX
	Brasilien BR-2	C	C	C	A	D	D	A	C	XXX	XXX	A	D	XXX
	Brasilien BR-3	XXX	XXX	XXX	A	A	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
BW	Botsuana	B	B	B	B	XXX	A	A	B	B	A	A	XXX	XXX
BY	Belarus	C	C	C	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	XXX
CA	Kanada	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX	A	A	A
CH	Schweiz (*)													
CL	Chile	A	A	A	A	A	A	A	B	B	XXX	A	A	XXX
CN	China	B	B	B	B	B	B	A	B	B	XXX	A	B	XXX
	China CN-1	B	B	B	B	D	B	A	B	B	XXX	A	B	XXX
CO	Kolumbien	B	B	B	B	XXX	A	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
ET	Äthiopien	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
GL	Grönland	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	A	A

ISO-Code	Ursprungsland/Teil des Ursprungslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Geflügel 2. Zuchtfederwild (ausgenommen Laufvögel)	Zuchtlaufvögel	Hauskaninchen und Zuchtleporiden	Jagdschalenwild (ausgenommen Schweine)	Wildschweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Leporiden (Kaninchen und Hasen)	Federwild	Wild lebende Säugtiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)
HK	Hongkong	B	B	B	B	D	D	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
HR	Kroatien	A	A	D	A	A	A	A	A	D	XXX	A	A	XXX
IL	Israel	B	B	B	B	A	A	A	B	B	XXX	A	A	XXX
IN	Indien	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
IS	Island	A	A	B	A	A	A	A	A	B	XXX	A	A	XXX
KE	Kenia	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
KR	Südkorea	XXX	XXX	XXX	XXX	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
MA	Marokko	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
ME	Montenegro	A	A	D	A	D	D	A	D	D	XXX	A	XXX	XXX
MG	Madagaskar	B	B	B	B	D	D	A	B	B	XXX	A	D	XXX
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (**)	A	A	B	A	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
MU	Mauritius	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
MX	Mexiko	A	D	D	A	D	D	A	D	D	XXX	A	D	XXX
MY	Malaysia MY	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
	Malaysia MY-1	XXX	XXX	XXX	XXX	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
NA	Namibia (1)	B	B	B	B	D	A	A	B	B	A	A	D	XXX
NZ	Neuseeland	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX	A	A	A
PY	Paraguay	C	C	C	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	XXX
RS	Serbien (***)	A	A	D	A	D	D	A	D	D	XXX	A	XXX	XXX

ISO-Code	Ursprungsland/Teil des Ursprungslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Geflügel 2. Zuchtfederwild (ausgenommen Laufvögel)	Zuchtlaufvögel	Hauskaninchen und Zuchtleporiden	Jagdschalenwild (ausgenommen Schweine)	Wildschweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Leporiden (Kaninchen und Hasen)	Federwild	Wild lebende Läsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)
RU	Russland	C	C	C	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	A
SG	Singapur	B	B	B	B	D	D	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
SZ	Swasiland	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	A	A	XXX	XXX
TH	Thailand	B	B	B	B	A	A	A	B	B	XXX	A	D	XXX
TN	Tunesien	C	C	B	B	A	A	A	B	B	XXX	A	D	XXX
TR	Türkei	XXX	XXX	XXX	XXX	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
UA	Ukraine	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX
US	Vereinigte Staaten	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX	A	A	XXX
UY	Uruguay	C	C	B	A	D	A	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
ZA	Südafrika (1)	C	C	C	A	D	A	A	C	C	A	A	D	XXX
ZW	Simbabwe (1)	C	C	B	A	D	A	A	B	B	XXX	A	D	XXX

(1) Siehe Teil 3 dieses Anhangs für die Behandlungsmindestanforderungen an pasteurisierte Fleischerzeugnisse und Trockenfleisch (Biltong).

(2) Für Fleischerzeugnisse und behandelte Mägen, Blasen und Därme aus frischem Fleisch von Tieren, die nach dem 1. März 2002 geschlachtet wurden.

(*) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(**) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger ISO-Code, der die endgültige Bezeichnung des Landes nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorwegnimmt.

(***) Ohne den Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

XXX Es existiert keine Bescheinigung, und Fleischerzeugnisse sowie behandelte Mägen, Blasen und Därme, die Fleisch dieser Tierart enthalten, sind nicht zugelassen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2008

zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3882)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/639/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne ⁽³⁾ genehmigt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(4) Darüber hinaus hat die Kommission vor kurzem mit positivem Ergebnis vor Ort die Überwachungsmaßnahmen geprüft, die für die Kontrolle auf Rückstände von Tierarzneimitteln bei Geflügel gelten.

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

(5) Mit der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurde der Provinz Shandong in China die Genehmigung erteilt, wärmebehandelte Geflügelfleischerzeugnisse in die EU einzuführen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2002/994/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs ⁽²⁾ gilt für alle aus China eingeführte Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verfütterung an Tiere bestimmt sind.

(6) Daher sollten Geflügelfleischerzeugnisse in die in Teil II des Anhangs zur Entscheidung 2002/994/EG enthaltene Liste von Erzeugnissen aufgenommen und die genannte Entscheidung entsprechend geändert werden.

(2) Gemäß Artikel 2 der genannten Entscheidung genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen der in Teil II des Anhangs aufgeführten Erzeugnisse, denen eine Bescheinigung der zuständigen chinesischen Behörde darüber beigefügt ist, dass jede Sendung einer chemischen Untersuchung unterzogen wurde, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere überprüft werden, ob die Erzeugnisse Chloramphenicol oder Nitrofurantoin bzw. deren Metaboliten enthalten.

(7) Die Genehmigung zur Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen aus China in die Gemeinschaft lässt andere, aus Gründen der Gesundheit von Mensch oder Tier getroffene Hygienemaßnahmen unberührt.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang Teil II der Entscheidung 2002/994/EG wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Geflügelfleischerzeugnisse“.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 154. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/463/EG (ABl. L 160 vom 19.6.2008, S. 34).

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 43. Berichtigte Fassung im ABl. L 189 vom 27.5.2004, S. 33. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/407/EG (ABl. L 143 vom 3.6.2008, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2008

zur Änderung der Entscheidung 2005/692/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza) in bestimmten Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3883)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/640/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Ausbruch der durch einen hoch pathogenen H5N1-Virusstamm verursachten Aviären Influenza im Dezember 2003 in Südostasien hat die Kommission mehrere Maßnahmen zum Schutz vor dieser Seuche erlassen. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung 2005/692/EG der Kommission vom 6. Oktober 2005 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza) in bestimmten Drittländern⁽³⁾.
- (2) Mit der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG⁽⁴⁾ wird die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen, die bei einer Temperatur von mindestens 70 °C hitzebehandelt wurden, aus der Provinz Shandong in China in die Gemeinschaft zugelassen.
- (3) Eine derartige Wärmebehandlung reicht zur Inaktivierung des Virus der Aviären Influenza aus, und das von den wärmebehandelten Erzeugnissen ausgehende Risiko für die Tiergesundheit kann daher als unbedeutend betrachtet werden.

(4) Daher sollte von der Aussetzung der Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die aus Geflügelfleisch bestehen oder solches enthalten, gemäß der Entscheidung 2005/692/EG abgewichen werden, damit Einfuhren solcher Geflügelfleischerzeugnisse zugelassen werden, sofern diese einer Hitzebehandlung gemäß der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden.

(5) Die Entscheidung 2005/692/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 2005/692/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Einfuhr folgender Erzeugnisse aus China aus:

- a) frisches Geflügelfleisch,
- b) Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die Geflügelfleisch enthalten oder daraus bestehen,
- c) rohes Heimtierfutter und unbehandelte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die Teile jeglicher Art von Geflügel enthalten,
- d) für den menschlichen Verzehr bestimmte Eier und
- e) unbehandelte Jagdtrophäen von Vögeln jeder Art.

(2) Abweichend von Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die Fleisch von Geflügel enthalten oder daraus bestehen, sofern dieses Fleisch einer der spezifischen Behandlungen gemäß Anhang II Teil 4 Abschnitt B, C oder D der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurde.“

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG.

⁽³⁾ ABl. L 263 vom 8.10.2005, S. 20. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/869/EG (AbI. L 340 vom 22.12.2007, S. 104).

⁽⁴⁾ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, und veröffentlichen diese Maßnahmen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2008

zur Abweichung von den Entscheidungen 2003/858/EG und 2006/656/EG und zur Aussetzung der Einfuhren von Sendungen bestimmter lebender Fische und bestimmter Erzeugnisse der Aquakultur aus Malaysia in die Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3849)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/641/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽²⁾ sind Bestimmungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft von aus Drittländern stammenden Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur festgelegt. Diese Richtlinie sieht vor, dass eingeführte Tiere und andere Erzeugnisse der Aquakultur bestimmte, in der Richtlinie festgelegte Bedingungen erfüllen und aus Drittländern oder Drittlandgebieten stammen müssen, die in einer gemäß der Richtlinie erstellten Liste aufgeführt sind.
- (2) Die Entscheidung 2003/858/EG der Kommission vom 21. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen⁽³⁾ enthält harmonisierte Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten lebenden

Fischen, ihren Eiern und Gameten und bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen. Darüber hinaus sind darin die Gebiete aufgelistet, aus denen die Einfuhr bestimmter Arten lebender Fische, ihrer Eier und Gameten in die Gemeinschaft zugelassen ist.

- (3) Die Entscheidung 2006/656/EG der Kommission vom 20. September 2006 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Zierfischen⁽⁴⁾ enthält harmonisierte Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von Zierfischen in die Gemeinschaft. Darüber hinaus sind darin die Gebiete aufgelistet, aus denen die Einfuhr bestimmter Zierfische in die Gemeinschaft zugelassen ist.
- (4) In der Entscheidung 2003/858/EG ist Malaysia als Drittland aufgelistet, aus dem Einfuhren in die Gemeinschaft von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen der Familie der Cyprinidae, ihren Eiern und Gameten und zum Wiederbesetzen von Angelgewässern bestimmten lebenden Zuchtfischen dieser Familie, ihren Eiern und Gameten zugelassen sind.
- (5) Gemäß Entscheidung 2006/656/EG sind Einfuhren bestimmter Zierfische aus Malaysia in die Gemeinschaft zugelassen. Diese Entscheidung gilt auch für Fische der Familie der Cyprinidae.
- (6) Im Rahmen des jüngsten von der Gemeinschaft durchgeführten Inspektionsbesuchs in Malaysia wurden schwere Mängel in Bezug auf Anmeldung von Fischzuchtbetrieben, Mitteilung von Krankheiten und amtliche Kontrollen der Tiergesundheit in der gesamten Produktionskette von Tieren der Aquakultur und Zierfischen festgestellt. Solche Mängel können zur Verbreitung von Krankheiten führen und sind somit ein ernstes Risiko für die Tiergesundheit in der Gemeinschaft. Die Inspektoren stellten zudem fest, dass die zuständige Behörde Malaysias keine vorschriftsmäßigen Kontrollen der Tiergesundheit durchführt, was dieses Risiko zusätzlich erhöht.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/158/EG (ABl. L 68 vom 8.3.2007, S. 10).

⁽⁴⁾ ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 71. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2007/592/EG (ABl. L 224 vom 29.8.2007, S. 5).

- (7) Eine Aussetzung der Einfuhren aus Malaysia von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen der Familie der Cyprinidae, ihren Eiern und Gameten, von zum Wiederbesetzen von Angelgewässern bestimmten lebenden Zuchtfischen der Familie der Cyprinidae, ihren Eiern und Gameten sowie von bestimmten Zierfischen dieser Familie ist daher angezeigt. Da alle anderen aus Malaysia eingeführten tropischen Zierfische für Epizootische Hämato-poetische Nekrose, Infektiöse Anämie der Lachse, Virale Hämorrhagische Septikämie, Infektiöse Hämato-poetische Nekrose, Frühlingvirämie des Karpfens, Bakterielle Nierenerkrankung, Infektiöse Pankreasnekrose, Koi-Herpesvirus und Gyrodactylus-salaris-Infektion nicht empfänglich sind, besteht kein Anlass für eine Aussetzung von Einfuhren tropischer Zierfische.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 2003/858/EG und von den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung 2006/656/EG setzen die Mitgliedstaaten die Einfuhr folgender aus Malaysia stammender Sendungen von Fischen der Familie der Cyprinidae, ihren Eiern und Gameten in ihr Hoheitsgebiet aus:

- a) Sendungen von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen;
- b) Sendungen von zum Wiederbesetzen von Angelgewässern bestimmten lebenden Zuchtfischen;
- c) bei Sendungen von Zierfischen nur die Arten *Carassius auratus*, *Ctenopharyngodon idellus*, *Cyprinus carpio*, *Hypophthalmichthys molitrix*, *Aristichthys nobilis*, *Carassius carassius* und *Tinca tinca* der Familie der Cyprinidae.

Artikel 2

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. August 2008.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2008

zur Änderung von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Einträge für Argentinien, Brasilien und Paraguay in der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von bestimmtem frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3992)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/642/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz von Artikel 8, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁽²⁾ enthält eine Liste der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten frisches Fleisch bestimmter Tiere einführen dürfen.
- (2) Argentinien ist in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG aufgeführt und, hauptsächlich entsprechend dem jeweiligen Gesundheitsstatus, in verschiedene Gebiete unterteilt. Der argentinische Teil Patagoniens südlich des 42. Breitengrads hat den Status „frei von Maul- und Klauenseuche ohne Impfung“. Aus diesem Gebiet ist die Einfuhr von Frischfleisch mit Knochen bestimmter Tiere in die Gemeinschaft zugelassen. Die übrigen argentinischen Gebiete haben den Status „frei von Maul- und Klauenseuche mit Impfung“; aus diesen Gebieten darf nur entbeintetes, gereiftes Frischfleisch in die Gemeinschaft eingeführt werden.

- (3) Im Jahr 2007 wurde einem argentinischen Gebiet nördlich des 42. Breitengrads, das Teilen der Provinzen Neuquén und Río Negro entspricht, vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) der Status „frei von Maul- und Klauenseuche ohne Impfung“ zuerkannt.
- (4) Nach der Vergabe dieses Status beantragte Argentinien die Zulassung der Einfuhr von Frischfleisch mit Knochen aus diesem Gebiet in die Gemeinschaft. Im Februar 2008 fand ein Inspektionsbesuch der Gemeinschaft in Argentinien statt, um die Situation vor Ort zu prüfen. Da das Ergebnis des Inspektionsbesuchs positiv ausfiel, ist es angezeigt, die Einfuhr von Frischfleisch mit Knochen bestimmter Tiere aus diesem Gebiet in die Gemeinschaft zuzulassen.
- (5) Vor kurzem erfolgten mehrere Inspektionsbesuche der Gemeinschaft in Brasilien, unter anderem in den Bundesstaaten Paraná und São Paulo. Als Ergebnis dieser Besuche enthält die Entscheidung 79/542/EWG, geändert durch die Entscheidung 2008/61/EG, Einfuhrmaßnahmen zur Verstärkung der Kontrolle und Überwachung von Haltungsbetrieben, aus denen die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft in Frage kommenden Tiere stammen; hierdurch wird ausschließlich die Einfuhr von frischem entbeintem und gereiftem Rindfleisch von Tieren zugelassen, die aus speziell zugelassenen Betrieben in Bundesstaaten stammen, denen der Status „frei von Maul- und Klauenseuche, mit oder ohne Impfung“ zuerkannt wurde.
- (6) Im Mai 2008 vergab das OIE an bestimmte brasilianische Bundesstaaten, darunter Paraná und São Paulo, erneut den Status „frei von Maul- und Klauenseuche mit Impfung“.
- (7) In Anbetracht des diesen Bundesstaaten zuerkannten Status „frei von Maul- und Klauenseuche“ und der Ergebnisse der in Brasilien durchgeführten Inspektionsbesuche sollten diese Bundesstaaten wieder in die Liste der Gebiete aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von frischem entbeintem und gereiftem Rindfleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, und zwar gemäß den einheitlichen Bedingungen, die für die übrigen brasilianischen Bundesstaaten gelten, die den Status „frei von Maul- und Klauenseuche mit Impfung“ aufweisen und derzeit zur Einfuhr von solchem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/61/EG (AbI. L 15 vom 18.1.2008, S. 33).

- (8) Im Jahr 2007 wurde Paraguay vom OIE der Status „frei von Maul- und Klauenseuche mit Impfung“ zuerkannt; hiervon ausgenommen blieb ein Bereich entlang seiner Außengrenzen, für den strengste Überwachung vorgeschrieben ist. Im April 2008 fand ein Inspektionsbesuch der Gemeinschaft in Paraguay statt, um die Situation vor Ort zu prüfen.
- (9) Aufgrund des positiven Ergebnisses dieses Besuchs erscheint es angezeigt, die Einfuhr von frischem entbeintem und gereiftem Rindfleisch aus dem Gebiet Paraguays, dem vom OIE der Status „frei von Maul- und Klauenseuche mit Impfung“ zuerkannt wurde, in die Gemeinschaft zuzulassen.
- (10) Die Entscheidung 79/542/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. August 2008.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„Teil 1

LISTE VON DRITTLÄNDERN UND TEILEN VON DRITTLÄNDERN (*)

Land	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Enddatum (**)	Beginndatum (***)
			Muster	ZG			
1	2	3	4	5	6	7	8
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	AR-1	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Corrientes (ohne die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mbucuruyá, San Cosme und San Luís del Palmar), Entre Ríos, La Rioja, Mendoza, Misiones, Teile von Neuquén (ausgenommen die unter AR-4 genannten Gebiete), Teile von Río Negro (ausgenommen die unter AR-4 genannten Gebiete), San Juan, San Luis, Santa Fe, Tucuman, Cordoba, La Pampa, Santiago del Estero, Chaco, Formosa, Jujuy und Salta, ausgenommen die 25 km breite Pufferzone an der Grenze zu Bolivien und Paraguay, die sich vom Bezirk Santa Catalina in der Provinz Jujuy bis zum Bezirk Laishi in der Provinz Formosa erstreckt	BOV	A	1		18. März 2005
			RUF	A	1		1. Dezember 2007
	AR-2	Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego	BOV, OVI, RUW, RUF				1. März 2002
	AR-3	Corrientes: die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mbucuruyá, San Cosme und San Luís del Palmar	BOV, RUF	A	1		1. Dezember 2007
AR-4	Teile von Río Negro (ausgenommen in Avellaneda die Zone nördlich der Provinzstraße 7 und östlich der Provinzstraße 250, in Conesa die Zone östlich der Provinzstraße 2, in El Cuy die Zone nördlich der Provinzstraße 7 von deren Schnittpunkt mit der Provinzstraße 66 bis zur Grenze zum Bezirk Avellaneda, und in San Antonio die Zone östlich der Provinzstraßen 250 und 2) Teile von Neuquén (ausgenommen in Confluencia die Zone östlich der Provinzstraße 17 und in Picun Leufú die Zone östlich der Provinzstraße 17)	BOV, OVI, RUW, RUF				1. August 2008	
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
BA — Bosnien und Herzegowina	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
BH — Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

1	2	3	4	5	6	7	8
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	BR-1	Teile des Bundesstaates Minas Gerais (ausgenommen die regionalen Verwaltungseinheiten Oliveira, Passos, São Gonçalo do Sapucaí, Sete Lagoas und Bambuí); Bundesstaat Espírito Santo; Bundesstaat Goiás; Teil des Bundesstaates Mato Grosso mit den regionalen Verwaltungseinheiten: — Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), — Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), — Lucas do Rio Verde, — Rondonopolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), — Barra do Garça, — Barra do Burgres, Bundesstaat Rio Grande do Sul	BOV	A und H	1		31. Januar 2008
	BR-2	Bundesstaat Santa Catarina	BOV	A und H	1		31. Januar 2008
	BR-3	Bundesstaaten Paraná und São Paulo	BOV	A und H	1		1. August 2008
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	BW-1	Tierseuchenüberwachungsgebiete 3c, 4b, 5, 6, 8, 9 und 18	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		1. Dezember 2007
	BW-2	Tierseuchenüberwachungsgebiete 10, 11, 12, 13 und 14	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		7. März 2002
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
BZ — Belize	BZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW,	G			
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	•				
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF				
CN — China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
CO — Kolumbien	CO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
CR — Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
CU — Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				

1	2	3	4	5	6	7	8
DZ — Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
ET — Äthiopien	ET-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
FK — Falklandinseln	FK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
GT — Guatemala	GT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HK — Hongkong	HK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
HN — Honduras	HN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
IL — Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
KE — Kenia	KE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MA — Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
ME — Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (****)	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI, EQU				
MU — Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	NA-1	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave Point im Westen bis Gam im Osten	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, RUF, RUW				
NI — Nicaragua	NI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

1	2	3	4	5	6	7	8
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
PA — Panama	PA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
PY — Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	PY-1	Gesamtes Hoheitsgebiet außer der festgelegten 15 km-Zone entlang der Außengrenzen, die strengster Überwachung unterliegt	BOV	A	1		1. August 2008
RS — Serbien (****)	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
RU — Russische Föderation	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
	RU-1	Region Murmansk, autonomer Kreis der Jamal-Nenzen	RUF				
SV — El Salvador	SV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
SZ — Swasiland	SZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	SZ-1	Gebiet westlich des ‚roten Gürtels‘ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane	BOV, RUF, RUW	F	1		
	SZ-2	MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt veröffentlicht wurde	BOV, RUF, RUW	F	1		4. August 2003
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
	TR-1	Die Provinzen Amasya, Ankara, Aydin, Balikesir, Bursa, Cankiri, Corum, Denizli, Izmir, Kastamonu, Kutahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale	EQU				
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
US — Vereinigte Staaten von Amerika	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G			
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
			BOV	A	1		1. November 2001
			OVI	A	1		

1	2	3	4	5	6	7	8
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	ZA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal und im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und — der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZuluNatal	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Fleisch von Tieren, die am oder vor dem Datum in Spalte 7 geschlachtet wurden, kann während eines Übergangszeitraums von 90 Tagen ab diesem Datum in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Auf hoher See befindliche Sendungen können 40 Tage ab dem in der Spalte genannten Datum in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern die Bescheinigung für sie vor diesem Datum ausgestellt wurde.

(Hinweis: Wenn in Spalte 7 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).

(***) Nur Fleisch von Tieren, die am oder nach dem Datum in Spalte 8 geschlachtet wurden, kann in die Gemeinschaft eingeführt werden (wenn in Spalte 8 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).

(****) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger Code dieses Landes, der der endgültigen Nomenklatur nicht vorgreift, über die auf der Grundlage des Ergebnisses der bei den Vereinten Nationen laufenden Verhandlungen entschieden wird.

(*****). Ausgenommen Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

• = Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft über den Handel mit Agrarerzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

— = Keine Bescheinigung vorgesehen; Frischflescheinfuhren nicht erlaubt (ausgenommen die in der Zeile für das gesamte Hoheitsgebiet angegebenen Tierarten).

1 = Kategorieeinschränkungen:

Innereien nicht zulässig (ausgenommen Rinderzwerchfelle und -kaumuskeln).“.

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2008/643/GASP DES RATES

vom 4. August 2008

zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP über die Einrichtung einer Polizeimission
der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. Mai 2007 die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP ⁽¹⁾ für einen Zeitraum von drei Jahren angenommen. Die operative Phase von EUPOL AFGHANISTAN begann am 15. Juni 2007.
- (2) Der in Artikel 13 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP vorgegebene finanzielle Bezugsrahmen sollte den Zeitraum bis zum 30. November 2008 abzudecken —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten von EUPOL AFGHANISTAN bis zum 30. November 2008 beläuft sich auf 43 600 000 EUR.“

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 33. Zuletzt geändert durch die Gemeinsame Aktion 2008/229/GASP (AbI. L 75 vom 18.3.2008, S. 80).